

## PTC-KUNDENVERTRAG

DIESER PTC-KUNDENVERTRAG („VERTRAG“) IST EIN VERBINDLICHER VERTRAG ZWISCHEN DER PERSON, FIRMA ODER SONSTIGEN ORGANISATION, IN DEREN NAMEN DIE BETREFFENDE PERSON DIESEN VERTRAG ANNIMMT UND ENTWEDER (A) AUF DIE NACHSTEHENDE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME ZU“ KLICKT ODER (B) SOFTWARE ODER DOKUMENTATION VON PTC BZW. PTC INC. ODER – FALLS DER ERWERB IN EINEM IN ANLAGE A GENANNTEN LAND ERFOLGT IST – DER IN ANLAGE A ZU DIESEM VERTRAG GENANNTEN PTC-GESELLSCHAFT („PTC“) INSTALLIERT, AUF DIESE ZUGREIFT ODER SIE NUTZT („KUNDE“).

BITTE LESEN SIE SICH DIE VERTRAGSBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIESEN VERTRAG ANNEHMEN. DURCH KLICKEN AUF DIE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME ZU“ ODER DURCH INSTALLIEREN, BENUTZEN ODER ZUGREIFEN AUF SOFTWARE ODER DOKUMENTATION VON PTC ERKLÄRT SICH DER KUNDE DAMIT EINVERSTANDEN, DIESEN VERTRAG ALS VERBINDLICH ANZUERKENNEN UND VERSICHERT, DASS ER ENTSPRECHEND VERTRETUNGSBERECHTIGT IST.

SOWEIT SIE NICHT MIT ALLEN VERTRAGSBEDINGUNGEN EINVERSTANDEN SIND ODER NICHT BERECHTIGT SIND, FÜR DIE FIRMA ODER SONSTIGE ORGANISATION, IN DEREN NAMEN SIE DIESEN VERTRAG ANNEHMEN, VERPFLICHTUNGEN EINZUGEHEN, KLICKEN SIE AUF DIE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME NICHT ZU“ UND SENDEN SIE DIE ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE SOFTWARE UND DOKUMENTATION GEMÄSS DEN ANWEISUNGEN, DIE SIE BEIM KLICKEN AUF DIE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME NICHT ZU“ ERHALTEN, AN PTC ZURÜCK. WENN SIE DIESEN ANWEISUNGEN NICHT INNERHALB DER ANGEgebenEN FRIST FOLGE LEISTEN, VERLIEREN SIE ALLE ANSPRÜCHE AUF RÜCKERSTATTUNG, DIE IHNEN ANDERNFALLS ZUSTEHEN WÜRDEN. BESTELLUNGEN ÜBER LIZENZIERTER PRODUKTE KÖNNEN JEWEILS NICHT MEHR STORNIERT WERDEN, SOBALD SIE DIESEN VERTRAG ANGENOMMEN HABEN.

FALLS DER KUNDE DAS LIZENZIERTER PRODUKT NICHT DIREKT BEI PTC, BEI EINEM AUTORISIERTEN PTC-VERTRIEBSPARTNER ODER IM PTC-ONLINE-SHOP (UNTER WWW.PTC.COM) ERWORBEN HAT, NUTZT DER KUNDE EINE RECHTSWIDRIG ERWORBENE UND UNLIZENZIERTER VERSION DES LIZENZIERTEN PRODUKTS. DA ES SICH BEI SOFTWARE-PIRATERIE UM EINE STRAFTAT HANDELT, GEHT PTC GEGEN ALLE DARAN BETEILIGTEN SOWOHL STRAF- ALS AUCH ZIVILRECHTLICH VOR. PTC VERWENDET DATENÜBERWACHUNGSTOOLS UND ZURÜCKVERFOLGUNGSTECHNOLOGIEN, UM DATEN ÜBER NUTZER RECHTSWIDRIG ERWORBENER KOPIEN VON LIZENZIERTEN PRODUKTEN ZU ERHALTEN UND WEITERZULEITEN. NUTZT DER KUNDE EINE RECHTSWIDRIG ERWORBENE KOPIE DIESER SOFTWARE UND STIMMT DIESER FORM DER DATENERFASSUNG UND -ÜBERMITTLUNG (EINSCHLIESLICH IN DIE VEREINIGTEN STAATEN) NICHT ZU, DARF ER DIESER RECHTSWIDRIG ERWORBENE VERSION NICHT WEITER NUTZEN UND MUSS SICH AN PTC WENDEN, UM EINE RECHTMÄSSIG LIZENZIERTER KOPIE DIESER SOFTWARE ZU ERHALTEN. MIT DER NUTZUNG DIESER SOFTWARE STIMMEN SIE DER ERHEBUNG, NUTZUNG UND ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN (AUCH IN DIE VEREINIGTEN STAATEN) ZUM ZWECHE DER IDENTIFIZIERUNG VON NUTZERN WIDERRECHTLICHER KOPIEN UNSERER SOFTWARE ZU. DIESE ZUSTIMMUNG GILT AUSSER FÜR SIE AUCH FÜR ALLE ANDEREN NUTZER DIESER SOFTWARE.

UM DIE PRÄFERENZEN UNSERER SOFTWARE-NUTZER ZU VERFOLGEN, VERWENDET PTC DATENÜBERWACHUNGSTECHNOLOGIEN, UM DATEN ZUR SYSTEMNUTZUNG UND –PERFORMANCE ZU ERHALTEN UND WEITERZULEITEN SOWIE UM NUTZERDATEN ZU ERHALTEN UND METRIKEN AUF DIE NUTZER UNSERER SOFTWARE ANZUWENDEN. WIR GEBEN DIESE DATEN INNERHALB VON PTC, AN MIT PTC VERBUNDENE UNTERNEHMEN UND AN UNSERE GESCHÄFTSPARTNER, AUCH IN DEN VEREINIGTEN STAATEN UND ANDERSWO, ZU TECHNISCHEN UND MARKETINGZWECKEN WEITER UND STELLEN IM ANGEMESSENEN RAHMEN SICHER, DASS DIESE ÜBERMITTELTEN DATEN ENTSPRECHEND GESCHÜTZT WERDEN. IM RAHMEN UNSERER KOMMERZIELLEN LIZENZEN KÖNNEN NUTZER DIESER DATENERHEBUNG WIEDERSPRECHEN. UNSERE STUDENTEN-/AUSBILDUNGSVERSIONEN ERFASSEN LEDIGLICH DATEN ZUR SYSTEMNUTZUNG UND –PERFORMANCE. IM RAHMEN UNSERER KOSTENLOSEN UND TESTVERSIONEN DER SOFTWARE KÖNNEN NUTZER DIESER ERHEBUNG VON DATEN, EINSCHLIESLICH NUTZERDATEN, NICHT WIDERSPRECHEN.

WENN SIE VON EINEM ANDEREN LAND ALS DEN VEREINIGTEN STAATEN AUS PTC-SOFTWARE NUTZEN, EINE PTC-WEBSITE BESUCHEN ODER AUF ELEKTRONISCHEM WEGE MIT UNS KOMMUNIZIEREN, FÜHREN VERSCHIEDENE ARTEN VON KOMMUNIKATION ZWANGSLÄUFIG ZU EINER GRENZÜBERSCHREITENDEN ÜBERMITTLUNG DIESER DATEN.

WENN SIE DER ERHEBUNG UND/ODER ÜBERMITTLUNG IHRER DATEN (AUCH IN DIE VEREINIGTEN STAATEN) WIE VORSTEHEND BESCHRIEBEN NICHT ZUSTIMMEN, DÜRFEN SIE KEINE PTC-SOFTWARE HERUNTERLADEN ODER NUTZEN. WENN SIE (I) KOSTENLOSE ODER TESTSOFTWARE NUTZEN ODER (II) DER ERHEBUNG BESTIMMTER PERSONENBEZOGENER DATEN NICHT WIDERSPRECHEN, WIE SIE ES BEI KOMMERZIELLER

SOFTWARE VON PTC TUN KÖNNEN, STIMMEN SIE DAMIT DER ERHEBUNG, NUTZUNG UND ÜBERMITTLUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN (AUCH IN DIE VEREINIGTEN STAATEN) ZU.

BITTE BEACHTEN SIE DIE BEGRIFFSDEFINITIONEN IN ANLAGE B ZU DIESEM VERTRAG.

ANLAGE A ZU DIESEM VERTRAG ENTHÄLT ZUSÄTZLICHE (ODER ABWEICHENDE) BESTIMMUNGEN, DIE FÜR BESTIMMTE REGIONEN GELTEN.

## **1. Lizenz.**

1.1 Lizenzerteilung. Nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages erteilt PTC dem Kunden hiermit eine nicht-ausschließliche, widerrufbare und nicht übertragbare Lizenz (ohne das Recht zur Unterlizenzierung), um die im Angebot genannten Lizenzierten Produkte während der geltenden Lizenzlaufzeit ausschließlich für interne Geschäftszwecke und ausschließlich unter Einhaltung der im Angebot und auf der Licensing Basis Webpage genannten Nutzungs- und Lizenztypbeschränkungen zu installieren und zu nutzen. Unbeschadet des Vorstehenden gilt Folgendes:

- (a) Falls das Lizenzierte Produkt von PTC lediglich im Rahmen einer „Evaluierungs-Lizenz“ oder „zu Testzwecken“ zur Verfügung gestellt wird, darf diese Lizenz ausschließlich dazu genutzt werden, das Lizenzierte Produkt zum Zwecke der Evaluierung zu installieren und zu nutzen, und der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzierte Software nicht für kommerzielle Anwendungen oder seine normalen Produktionszwecke zu nutzen.
- (b) Wenn es sich bei der Lizenzierten Software um Ausbildungssoftware („Educational Software“) handelt, muss der Kunde an einer anerkannten akademischen Institution immatrikuliert oder angestellt sein und darf die Lizenzierten Produkte ausschließlich für Bildungszwecke im Rahmen von Kursen nutzen, die zur Verleihung eines akademischen Grads führen. Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, hat der Kunde keinerlei Rechte aus diesem Vertrag. Insbesondere gelten Forschungen, die nicht im Zusammenhang mit Bildungszwecken stehen, oder finanzierte Forschungen zu Bildungszwecken, die unter Nutzung der Einrichtungen einer akademischen Institution oder unter einem akademischen Namen durchgeführt werden, nicht als „Bildungszwecke“, und die Nutzung von Ausbildungssoftware für solche Zwecke stellt einen Verstoß gegen diesen Vertrag dar.
- (c) Wenn die Lizenzierte Software im Rahmen einer Lizenz für „Demo- und Testzwecke“ oder „nicht-produktive Zwecke“ (oder einer ähnlich bezeichneten Lizenz) verkauft wird, darf sie nicht in zu kommerziellen Zwecken und/oder in einer produktiven Umgebung genutzt werden.

1.2 Festgelegtes Land/Festgelegter Computer/Festgelegtes Netzwerk. Vorbehaltlich Ziffer 1.3 darf der Kunde Lizenzierte Produkte nur auf den jeweils Festgelegten Computersystemen und in Festgelegten Netzwerken installieren und betreiben, die sich im jeweiligen Festgelegten Land befinden. Der Kunde kann von Zeit zu Zeit den Festgelegten Computer, das Festgelegte Netzwerk bzw. das Festgelegte Land, auf bzw. in welchem der Kunde ein Lizenziertes Produkt installieren oder betreiben möchte, ändern. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde in jedem Fall (i) PTC im Voraus schriftlich über eine derartige Änderung in Kenntnis setzt und (ii) nach der Verlegung der Lizenzierten Produkte in ein anderes Festgelegtes Land sämtliche anfallenden Zusatzgebühren zahlt. Unbeschadet des Vorstehenden müssen sich Registrierte Nutzer nicht in dem jeweiligen Festgelegten Land befinden, wenn sie auf ein Produkt für Registrierte Nutzer zugreifen.

1.3 „Globale“/„Beschränkte Globale“ Lizenzen. Wenn PTC ein für Nichtregistrierte Nutzer Lizenziertes Produkt als „Global“ oder „Beschränkt Global“ lizenziert, findet Ziffer 1.2 auf diese Lizenzierten Produkte keine Anwendung. Stattdessen sind folgende Bestimmungen anwendbar:

- (i) „Globale Lizenzen“. Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Vertrags ist der Kunde aufgrund einer Globalen Lizenz berechtigt, dieses Lizenzierte Produkt an jedem beliebigen Standort des Kunden weltweit zu installieren, zu betreiben und zu nutzen.
- (ii) „Beschränkte Globale“ Lizenzen. Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Vertrags ist der Kunde aufgrund einer Beschränkten Globalen Lizenz berechtigt, dieses Lizenzierte Produkt an jedem beliebigen Standort des Kunden im Festgelegten Land und/oder in irgendeinem Zugelassenen Land zu installieren, zu betreiben und zu nutzen. „Zugelassene Länder“ sind China, Indien, Russland, die Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Malaysia, Südafrika, Israel, Mexiko, Brasilien, Argentinien und Rumänien.

1.4 Weitere Nutzungsbeschränkungen. Der Kunde wird anderen Personen als Berechtigten Nutzern nicht gestatten, auf die Lizenzierten Produkte zuzugreifen oder diese zu nutzen. Folgende Schritte darf der Kunde weder selbst unternehmen noch Dritten gestatten:

- (i) Teile der Lizenzierten Produkte ändern oder Derivate davon herstellen;
- (ii) Vermietung, Verleasen oder Verleih der Lizenzierten Produkte;
- (iii) Nutzung der Lizenzierten Produkte oder Gestattung ihrer Nutzung für die Schulung Dritter, für Softwareimplementierungs- oder Beratungsdienste gegenüber Dritten oder für kommerzielles Time-Sharing oder die Nutzung im Rahmen eines Service-Bureau;

- (iv) Disassemblieren, Dekompilieren oder Reverse-Engineering der Lizenzierten Produkte oder des Datenformats der Lizenzierten Produkte bzw. anderweitige Versuche, den Quellcode oder das Datenformat der Lizenzierten Produkte zu erlangen, soweit diese Handlungen nicht ausdrücklich gemäß Anlage A erlaubt sind;
- (v) Verkauf, Erteilung von Lizenzen oder Unterlizenzen, Verleih, Abtretung oder anderweitige Übertragung (ob durch Verkauf, Austausch, Schenkung, per Gesetz oder anderweitig) der Lizenzierten Produkte oder von etwaigen Kopien der Lizenzierten Produkte oder einer Lizenz oder anderer Rechte daran, ganz oder teilweise, an beliebige Dritte, ohne in jedem Fall zuvor die vorherige schriftliche Zustimmung von PTC einzuholen, soweit dies nicht gemäß dem Angebot und/oder der Lizenzierungsbasis-Webseite ausdrücklich gestattet ist;
- (vi) Veränderung, Entfernung oder Unkenntlichmachung von Hinweisen auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstigen rechtlichen Hinweisen auf den Lizenzierten Produkten oder deren Kopien; und
- (vii) Kopieren oder sonstige Vervielfältigung der Lizenzierten Produkte, ob ganz oder teilweise, sofern (a) dies nicht für deren Installation im Computer-Speicher zum Zwecke der Ausführung der Lizenzierten Produkte gemäß dieser Ziffer 1 erforderlich ist bzw. (b) sofern dies nicht lediglich der Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien dient (vorausgesetzt, eine solche genehmigte Kopie ist Eigentum von PTC und der Kunde gibt darauf sämtliche Hinweise auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstige rechtliche Hinweise von PTC an, die in der von PTC übergebenen Originalkopie des Lizenzierten Produkts enthalten sind).

Falls der Kunde nicht lizenzierte oder unautorisierte Kopien von PTC-Software nutzt, verpflichtet sich der Kunde, zusätzlich zu eventuellen gesetzlichen Geldstrafen bzw. -bußen und unbeschadet etwaiger anderer Rechtsbehelfe, auf die PTC möglicherweise Anspruch hat, an PTC den zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreis für sämtliche solche nicht lizenzierte Software zu entrichten. PTCs Recht zur Kündigung dieses Vertrages wegen Vertragsverletzung gemäß Ziffer 7 bleibt hiervon unberührt.

**1.5 Zusätzliche Nutzungseinschränkungen für Produkte für Nichtregistrierte Nutzer.** Ist das Lizenzierte Produkt ein Produkt für Nichtregistrierte Nutzer, finden folgende zusätzlichen Bestimmungen Anwendung:

- (i) Die Anzahl der Berechtigten Nutzer, die zu einem Zeitpunkt Zugang zu einem Produkt für Nichtregistrierte Nutzer haben oder ein solches Produkt betreiben, darf die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt für das betreffende Lizenzierte Produkt gültigen Lizenzen nicht überschreiten.
- (ii) Außer im Hinblick auf Integrity- und Implementer-Produkte dürfen nur Berechtigte Nutzer, die sich physisch im Festgelegten Land befinden, auf die Lizenzierten Produkte zugreifen, diese betreiben bzw. nutzen. Berechtigte Nutzer, die keine Mitarbeiter des Kunden sind, dürfen die Lizenzierten Produkte nur nutzen, wenn sie sich physisch am Standort des Kunden befinden.
- (iii) Wird ein Produkt für Nichtregistrierte Nutzer auf der Grundlage „fixed“, „locked“ oder „node-locked“ lizenziert, oder handelt es sich bei dem Lizenzierten Produkt um ein Produkt für „Festgelegte Computer“, wird dieses Lizenzierte Produkt ausschließlich für den Betrieb auf dem Festgelegten Computer lizenziert, auf dem es installiert ist.

**1.6 Zusätzliche Nutzungseinschränkungen für Produkte für Registrierte Nutzer.** Für jede Person, die direkt, über ein Web-Portal oder per „Batching“ bzw. mit Hilfe sonstiger indirekter Zugriffsverfahren auf ein Produkt für Registrierte Nutzer oder die darin enthaltenen Daten zugreift, ist eine Lizenz erforderlich. Generische oder gemeinsame Logins sind nicht zulässig. Der Kunde kann neue Registrierte Nutzer von Zeit zu Zeit hinzufügen und/oder ersetzen, solange die Gesamtanzahl der Registrierten Nutzer nicht zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt gültigen Lizenzen für das betreffende Lizenzierte Produkt überschreitet, sowie unter der Voraussetzung, dass, falls eine Person, die vormals ein Registrierter Nutzer war, wieder den Status eines Registrierten Nutzers erhält, sodann eine neue Lizenzgebühr an PTC gezahlt wird (zu den jeweils gültigen Sätzen von PTC).

**1.7 Zusätzliche Nutzungseinschränkungen für Servergebundene Produkte.** Jedes Servergebundene Produkt darf nur auf dem Computerserver genutzt werden, der vom Kunden im Rahmen der Erstinstallation des Produkts festgelegt wurde und auf dem sich eine einzelne Instanz der jeweils installierten Produktanwendung befindet. Ist ein Computerserver in irgendeiner Weise partitioniert (physisch, logisch oder anderweitig), gilt jede solche Partition als „Computerserver“ im Sinne des vorigen Satzes, und das Servergebundene Produkt darf nur auf einer dieser Partitionen verwendet werden. Der Kunde kann den bzw. die Festgelegten Server für Servergebundene Produkte und/oder dessen Standort von Zeit zu Zeit ändern, vorausgesetzt, dass (a) der Kunde in jedem Fall PTC vorher schriftlich über eine solche Änderung informiert, und (b) der Kunde bei der Übertragung der Lizenzierten Produkte in ein anderes Festgelegtes Land sämtliche anfallenden Zusatzgebühren bezahlt.

**1.8 Drittkomponenten und Gebündelte Drittprodukte.** Einige der Lizenzierten Produkte können Softwarekomponenten Dritter enthalten, die jedoch weiteren Bedingungen unterliegen („Drittkomponenten“). Die geltenden zusätzlichen Bedingungen sind in den Geschäftsbedingungen Dritter festgelegt, die unter „Geschäftsbedingungen und Richtlinien“ bzw. „Legal Policies and Guidelines“ auf der Webseite [www.ptc.com](http://www.ptc.com) einsehbar sind. Davon unabhängig wird dem Kunden für Softwareprodukte Dritter, die PTC weiterverkauft bzw. mit den Lizenzierten Produkten bündelt, um sie zusammen mit diesen zu vertreiben, eine Lizenz direkt vom Hersteller solcher Softwareprodukte Dritter erteilt („gebündelte Drittprodukte“). Auch diese Gebündelten Drittprodukte sind in den Geschäftsbedingungen Dritter beschrieben. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Nutzung von Drittkomponenten und/oder Gebündelten Drittprodukten durch ihn den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen Dritter unterliegt. New Releases, die

Drittkomponenten oder gebündelte Drittprodukte enthalten, können weiteren oder anderen Bedingungen Dritter unterliegen. Hierauf wird PTC den Kunden bei Auslieferung der jeweiligen New Releases an den Kunden hinweisen.

1.9 Upgrades. Wurde die Lizenzierte Software als Upgrade einer Vorgängerversion lizenziert, muss der Kunde zunächst eine Lizenz für die Lizenzierte Software erwerben, die laut PTC upgradefähig ist, und zum Zeitpunkt des Erwerbs des entsprechenden Upgrades Support-Leistungen für diese Software beziehen. Nach der Installation des Upgrades ersetzt und/oder ergänzt die als Upgrade lizenzierte Lizenzierte Software das Produkt, das zuvor die Grundlage für die Upgradefähigkeit des Kunden bildete. Damit darf der Kunde die ursprüngliche Lizenzierte Software nicht länger nutzen.

## **2. Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.**

2.1 Feststellung der Lizenznutzung. Um die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags sicherzustellen, gestattet der Kunde PTC die Durchführung von Audits im Hinblick auf seine Nutzung der Lizenzierten Produkte. Der Kunde erklärt sich bereit, PTC Zugang zu seinen Einrichtungen und Computersystemen zu verschaffen und die Kooperation seiner Mitarbeiter und Berater sicherzustellen, sofern dies von PTC zum Zwecke der Durchführung eines solchen Audits während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener vorheriger Mitteilung in zumutbarer Weise erbeten wird.

2.2 Berichte. Der Kunde erklärt sich bereit, PTC auf schriftliche Anforderung einen Installations- und/oder Nutzungsbericht über die Lizenzierten Produkte zu liefern (wobei dieser Bericht für Produkte für Registrierte Nutzer auch eine Liste aller Nutzer enthalten muss, für die der Kunde ein Passwort oder eine andere eindeutige Kennung ausgegeben hat, um den betreffenden Personen die Nutzung der Produkte für Registrierte Nutzer zu ermöglichen. Ein solcher Bericht ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung von PTC hinsichtlich seiner Richtigkeit zu bestätigen. Der Kunde ist damit einverstanden, für jeden Zeitraum, in dem die Nutzung der Lizenzierten Produkte durch den Kunden die Anzahl und/oder den Umfang der in dem betreffenden Zeitraum geltenden Lizenzen übersteigt, die entsprechende Mehrnutzung (einschließlich der einschlägigen Lizenz- und Support-Gebühren und unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche von PTC) zu vergüten, wobei die Nichtzahlung der Vergütung einen Kündigungsgrund gemäß Ziffer 7 darstellt.

3. Gewerbliche Schutzrechte. PTC und ihre Lizenzgeber sind die alleinigen Eigentümer der Lizenzierten Produkte und etwaiger Kopien der Lizenzierten Produkte sowie aller Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken und anderer gewerblicher Schutzrechte in Bezug auf die Lizenzierten Produkte. Sämtliche Kopien der Lizenzierten Produkte, gleich in welcher Form sie von PTC bereitgestellt oder vom Kunden angefertigt wurden, bleiben Eigentum von PTC, und solche Kopien gelten während der Lizenzlaufzeit als Leihgabe an den Kunden. Der Kunde erkennt an, dass ihm durch die nach diesem Vertrag gewährte Lizenz kein Recht auf oder Eigentum an den Lizenzierten Produkten oder etwaigen Kopien der Lizenzierten Produkte eingeräumt wird, sondern lediglich ein begrenztes Nutzungsrecht gemäß den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrags. Der Kunde hat keine Rechte am Quellcode der Lizenzierten Produkte und der Kunde erkennt an, dass nur PTC das Recht auf Wartung, Verbesserung oder anderweitige Veränderung der Lizenzierten Produkte innehat.

## **4. Support-Leistungen, Gewährleistung, Ausschlüsse von der Mängelhaftung**

Für Lizenzierte Produkte, die in Deutschland, Österreich oder der Schweiz lizenziert oder genutzt werden, gilt eine abgeänderte Version der Gewährleistungsbestimmungen gemäß Anlage A.

4.1 Support-Leistungen. Mit Annahme einer Bestellung über Support-Leistungen oder Lizenzierte Produkte, für die Nutzungslizenzgebühren zu zahlen sind, stimmt PTC der Erbringung der betreffenden Support-Leistungen gemäß Anlage C durch PTC selbst oder durch ihren benannten Leistungserbringer zu.

4.2 Gewährleistung. Dem Kunden wird von PTC zugesichert, dass PTC zur Erteilung der Lizenz(en) berechtigt ist, und dass die Lizenzierten Produkte – vorbehaltlich Ziffer 4.3 – über einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab der ersten Auslieferung der Lizenzierten Produkte von PTC an den Kunden oder einen Beauftragten des Kunden frei von Fehlern sind (die „Gewährleistungsfrist“ genannt).

4.3 Ausschlüsse von der Mängelhaftung. Im Rahmen dieses Vertrags übernimmt PTC keinerlei Mängelhaftung in Bezug auf (i) Probe-, „Test“- oder „Express“-Lizenzen, (ii) New Releases, (iii) Computer-Software, die dem Kunden im Zuge der Erbringung von Schulungsleistungen durch PTC zur Verfügung gestellt wird (iv) Fehler, die darauf beruhen, dass das Lizenzierte Produkt im Rahmen einer Anwendung oder in einem Umfeld verwendet wird, für die bzw. für das es nicht entwickelt wurde bzw. nicht gedacht war, sowie (v) Fehler, die darauf zurückzuführen sind, dass die Lizenzierten Produkte auf irgendeine Weise verändert oder angepasst wurden, (vi) Lizenzierte Produkte, die PTC dem Kunden kostenfrei zur Verfügung stellt und/oder (vii) Sun Software, Oracle Software und Gebündelte Drittprodukte.

4.4 Alleiniger Rechtsbehelf. Soweit ein Verstoß gegen die in Ziffer 4.2 übernommene Gewährleistung vorliegt, besteht die gesamte Haftungsverpflichtung von PTC und ihrem Lizenzgeber und der alleinige Rechtsbehelf des Kunden darin, dass PTC diesen nach eigener Wahl (a) durch Ersatz des Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte behebt oder (b) sich nach Kräften bemüht, den Fehler durch Nachbesserung zu beseitigen. Diese Pflichten von PTC gelten jedoch nur, wenn PTC die Fehlerrüge des Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist zugeht und der Kunde in angemessenem Umfang weitere Informationen über den Fehler liefert, soweit PTC begründetermaßen darum bittet. Wenn PTC innerhalb einer angemessenen Frist nach Meldung des Fehlers und nach

Übermittlung der diesbezüglichen Informationen durch den Kunden keinen Ersatz für das/die betreffende(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) liefert und/oder den Fehler behebt (entweder durch Bereitstellung eines Bugfix, einer Fehlerumgehung [*Workaround*] oder in sonstiger Weise), wird PTC die vom Kunden für das/die betreffende(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) gezahlten Lizenzgebühren nach Rücksendung des betreffenden Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte und etwaiger Kopien erstatten.

4.5 Weitere Mängelansprüche. Kein Dritter, einschließlich sämtlicher Mitarbeiter, Geschäftspartner, Vertriebspartner (einschließlich eventueller Reseller) oder Handelsvertreter von PTC, ist berechtigt, Zusicherungen, Zusagen oder Zusatzvereinbarungen abzugeben bzw. einzugehen, die über die im Hinblick auf Lizenzierte Produkte oder Leistungen in diesem Vertrag enthaltenen hinausgehen oder von diesen abweichen, sofern dies nicht in einer schriftlichen, im Namen des Kunden von einem Vertretungsberechtigten und im Namen von PTC vom Leiter ihrer Rechtsabteilung oder ihrem Controller unterzeichneten Vereinbarung ausdrücklich bestimmt ist.

4.6 Ausschlüsse von der Mängelhaftung. SOFERN IN DIESER ZIFFER 4 NICHT AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES ANGEGEBEN IST, SCHLIESST PTC JEDLICHE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE, SCHRIFTLICHE ODER MÜNDLICHE GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHLIESSLICH ALLER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDE QUALITÄT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND/ODER DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, UND/ODER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH EINER BESTIMMTEN RENDITE, DIE DER KUNDE ERREICHEN WIRD, AUS (UND DER KUNDE VERZICHTET AUF JEDLICHE DERARTIGE GEWÄHRLEISTUNG). DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE SIND FÜR DIE NUTZUNG DURCH ENTSPRECHEND GESCHULTE FACHKRÄFTE BESTIMMT UND SIND KEIN ERSATZ FÜR EINE FACHMÄNNISCHE EINSCHÄTZUNG ODER PRÜFUNG IM HINBLICK AUF SICHERHEIT ODER NÜTZLICHKEIT. DER KUNDE IST FÜR DIE DURCH DIE NUTZUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE ERZIELTEN ERGEBNISSE ALLEIN VERANTWORTLICH. DIES GILT AUCH HINSICHTLICH DER ANGEMESSENHEIT VON UNABHÄNGIGEN TESTS DER ZUVERLÄSSIGKEIT UND PRÄZISION DER UNTER VERWENDUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE KONSTRUIERTEN GEGENSTÄNDE. PTC übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Lizenzierten Produkte ununterbrochen oder fehlerfrei betrieben oder auf sonstige Weise genutzt werden können bzw. dass dadurch keine Schäden oder Störungen an Daten, Computern oder Netzwerken des Kunden verursacht werden.

## **5. Freistellung; Verletzung von Schutzrechten Dritter.**

5.1 Verpflichtung von PTC zur Freistellung des Kunden. PTC ist verpflichtet, den Kunden auf Kosten von PTC von allen gegen den Kunden erhobenen Klagen freizustellen, die auf der Behauptung beruhen, dass ein Lizenziertes Produkt ein US-amerikanisches, ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein in Japan bestehendes Patent, Urheberrecht oder eine dort eingetragene Marke verletzt, und wird, nach Wahl von PTC, eine solche Klage vergleichen oder etwaige, gegen den Kunden in einem rechtskräftigen Urteil festgesetzten Beträge erstatten, vorausgesetzt, dass: (a) PTC unverzüglich vom Kunden schriftlich über die Anzeige eines solchen Anspruches informiert wird; (b) PTC die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen eine Klage im Hinblick auf einen solchen Anspruch und sämtliche Verhandlungen bezüglich deren Beilegung oder eines Vergleichs hat und die dabei entstehenden Kosten übernimmt (außer in den Fällen eines oder mehrerer der unter Ziffer 5.3 genannten Ausschlüsse); und (c) dass der Kunde auf Kosten von PTC vollumfänglich mit PTC bei der Abwehr, Beilegung oder dem Vergleich eines solchen Anspruchs kooperiert. Die in dieser Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen sind abschließend.

5.2 PTCs Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Klage. Sofern es gemäß Ziffer 5.1 dieses Vertrags zu einer Klage kommt oder, nach Ansicht von PTC, kommen könnte, hat der Kunde, nach Wahl und auf Kosten von PTC, PTC zu gestatten: (a) dem Kunden das Recht auf weitere Nutzung des Lizenzierten Produkts zu verschaffen; (b) das Lizenzierte Produkt so zu verändern, dass es keine Rechte mehr verletzt, ohne seine Funktionalität dabei erheblich zu beeinträchtigen; oder (c) die jeweilige Lizenz zu beenden, die Rückgabe der Lizenzierten Produkte zu akzeptieren und dem Kunden dafür eine Gutschrift einzuräumen. Bei Lizenzen, die mit unbegrenzter Laufzeit erworben wurden, ist der Betrag dieser Gutschrift gleich der Höhe der vom Kunden für das betreffende Lizenzierte Produkt gezahlten Lizenzgebühren unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung über fünf Jahre. Bei Lizenzen, die für eine bestimmte Laufzeit oder auf Subscription-Basis erworben wurden, ist der Betrag dieser Gutschrift gleich der für die verbleibende Laufzeit im Voraus gezahlten Lizenz- bzw. Subscription-Gebühren.

5.3 Ausschlüsse von PTCs Verpflichtung zur Freistellung des Kunden. PTC haftet dem Kunden nicht gemäß Ziffer 5.1 dieses Vertrags oder anderweitig, wenn eine Rechtsverletzung oder ein diesbezüglicher Anspruch darauf beruht, dass (a) das Lizenzierte Produkt zusammen mit Ausrüstung oder Software verwendet wird, die nicht im Rahmen dieses Vertrags geliefert wurden und das Lizenzierte Produkt allein betrachtet keine Rechtsverletzung verursachen würde; (b) das Lizenzierte Produkt im Rahmen einer Anwendung oder in einer Umgebung genutzt wird, für die es im Rahmen dieses Vertrags weder entwickelt noch eine solche Nutzung ins Auge gefasst wurde; (c) eine andere als das aktuellste, dem Kunden zur Verfügung gestellte Release des Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte genutzt wird; (d) das Lizenzierte Produkt durch andere als PTC oder seine Mitarbeiter oder Vertreter verändert wurde; oder (e) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Geschäftsgeheimnisses, einer Marke oder eines anderen Rechts, welches der Kunde selbst voll oder zum Teil innehat, geltend gemacht werden.

## **6. Haftungsbegrenzung.**

Für Lizenzierte Produkte, die in Deutschland, Österreich oder der Schweiz lizenziert oder genutzt werden, gilt eine abgeänderte Version dieser Ziffer 6 gemäß Anlage A.

6.1 Die Haftung von PTC, ihren Tochtergesellschaften und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich der Haftung ihrer jeweiligen Organe, Mitarbeiter oder Beauftragten, in Bezug auf die Lizenzierten Produkte und Leistungen – insbesondere die

Gewährleistungshaftung oder Haftung für die Verletzung bzw. behauptete Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geistigen Eigentumsrechten oder Schutzrechten durch die Lizenzierten Produkte oder deren Nutzung ist in den Bestimmungen zur Gewährleistung und Freistellung gemäß Ziffer 4 und 5 oben abschließend geregelt.

6.2 ABGESEHEN VON DEN IN DEN IN ZIFFER 5.1 GEREGLTEN FREISTELLUNGSPFLICHTEN VON PTC IST DIE HAFTUNG VON PTC UND PTC'S LIZENZGEBERN (I) BEI LIZENZEN, DIE MIT UNBEGRENZTER LAUFZEIT ERWORBEN WURDEN, AUF DIE HÖHE DER VOM KUNDEN FÜR DIE DEM ANSPRUCH ZUGRUNDE LIEGENDEN LIZENZIERTEN PRODUKTE ODER LEISTUNGEN GEZAHLTEN GEBÜHREN UND (II) BEI LIZENZEN, DIE FÜR EINE BESTIMMTE LAUFZEIT ODER AUF SUBSCRIPTION-BASIS ERWORBEN WURDEN, AUF DIE HÖHE DER VOM KUNDEN IN DEN ZWÖLF MONATEN VOR DEM SCHÄDIGENDEN EREIGNIS FÜR DIE DEM ANSPRUCH ZUGRUNDE LIEGENDEN LIZENZIERTEN PRODUKTE ODER LEISTUNGEN GEZAHLTEN GEBÜHREN BEGRENZT, WENN SICH DIE HAFTUNG VON PTC AUS – ODER IM ZUSAMMENHANG MIT – DER ERSTELLUNG, LIZENZIERUNG, FUNKTION, NUTZUNG ODER BEREITSTELLUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE ODER AUS DER ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN ERGIBT ODER SICH ANDERWEITIG AUF DIESEN VERTRAG BEZIEHT, UND ZWAR UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE HAFTUNG VON PTC AUF GEWÄHRLEISTUNG, VERTRAGLICHEN ZUSICHERUNGEN ODER AUF UNERLAUBTER HANDLUNG ODER AUF SONSTIGEN GRÜNDEN BERUHT.

6.3 PTC, PTC'S LIZENZGEBER SOWIE DIE MIT PTC VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (EINSCHLIESSLICH IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN) ODER DEREN JEWEILIGE ORGANE, MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE HAFTEN IN KEINEM FALL FÜR FOLGENDES: (A) ENTGANGENEN GEWINN, SCHADENSERSATZ FÜR GEBRAUCHSVERLUST, GOODWILL-VERLUSTE, ENTGANGENE GESCHÄFTSCHANCEN, ENTGANGENEN UMSATZ, REPUTATIONSVERLUST ODER ENTGANGENE ERWARTETE EINSPARUNGEN; (B) VERLUST ODER UNRICHTIGKEIT VON DATEN ODER GESCHÄFTLICHEN INFORMATIONEN ODER AUSFALL ODER MANGELHAFTIGKEIT EINES SICHERHEITSSYSTEMS ODER SICHERHEITSMERKMALS; SOWIE (C) FÜR ATYPISCHE, ZUFÄLLIGE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN ODER -VERLUSTE ODER STRAFSCHADENSERSATZ [*PUNITIVE DAMAGES*] – UNABHÄNGIG VON DEREN VERURSACHUNG –, UND ZWAR AUCH DANN, WENN PTC AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

6.4 Der Kunde verpflichtet sich, keinen Rechtsstreit gegen PTC und/oder deren Tochtergesellschaften oder die mit ihr verbundenen Unternehmen oder deren jeweilige Organe, Mitarbeiter oder Beauftragte anzustrengen und keine Klage gegen sie zu erheben, gleich aus welchem Grund, wenn seit Entstehung der Anspruchsgrundlage mehr als ein Jahr vergangen ist. Der Kunde erkennt an, dass die vom Kunden für die Lizenzierten Produkte und Leistungen gezahlten Gebühren teilweise auf den hierin enthaltenen Bestimmungen zum Gewährleistungsausschluss und zur Haftungsbegrenzung basieren und dass die Gebühren für die Lizenzierten Produkte deutlich höher wären, wenn die Zustimmung des Kunden zu diesen Bestimmungen nicht vorliegen würde. Die in der vorliegenden Ziffer 6 geregelten Begrenzungen und Ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche bei Tod oder Personenschaden.

## **7. Laufzeit und Kündigung.**

7.1 Kündigungsgründe. Dieser Vertrag und alle Lizenzen enden

- (a) automatisch und ohne Kündigung beim Eintritt folgender Ereignisse: (I) Verletzung der Unterziffern (i) bis (vii) der Ziffer 1.4 oder Verletzung der Ziffer 3 oder 8.4 des vorliegenden Vertrages durch den Kunden; (II) Bestellung eines Zwangsverwalters, Treuhänders, Insolvenzverwalters oder eines ähnlichen Verwalters mit ähnlicher Funktion für den Kunden oder für den Besitz oder das Vermögen des Kunden; (III) allgemeine Abtretung des Kunden zugunsten seiner Gläubiger; (IV) Einreichung eines Antrags auf Reorganisation, Auflösung oder Liquidation durch den Kunden oder gegen den Kunden, wenn dieser nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen abgelehnt wird; oder (V) Einstellung der Geschäftstätigkeit durch den Kunden oder Beginn eines Auflösungs- oder Liquidationsverfahrens; oder
- (b) durch schriftliche Kündigung seitens PTC mit einer Frist von dreißig (30) Tagen unter Angabe der Vertragsverletzung (mit Ausnahme der in vorstehender Ziffer 7.1(a) genannten Kündigungsgründe), einschließlich der verspäteten Leistung einer fälligen Zahlung an entweder PTC oder einen Reseller in Zusammenhang mit den Lizenzierten Produkten, sofern die Vertragsverletzung nicht innerhalb der vorgenannten Frist von dreißig (30) Tagen zur Zufriedenheit von PTC in angemessener Weise behoben wird.

7.2 Folgen des Ablaufs oder der Kündigung. Bei Ablauf einer bestimmten Lizenzlaufzeit und/oder Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags wird der Kunde alle von ihm geschuldeten Beträge unverzüglich bezahlen, die Originalkopien sämtlicher lizenzierten Produkte, für die die Lizenzlaufzeit abgelaufen ist oder gekündigt wurde, an PTC zurückgeben, alle Kopien und Sicherheitskopien davon aus den Computerbibliotheken, Speichermedien und/oder sonstigen Einrichtungen des Kunden unwiderruflich löschen, und die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen schriftlich durch ein vertretungsberechtigtes Organ bestätigen, einschließlich des Umstandes, dass sich diese lizenzierten Produkte nicht mehr im Besitz des Kunden befinden oder von diesem genutzt werden.

7.3 Weiterbestehen von Bestimmungen. Die Ziffern 2, 3, 4.6, 5, 6, 7.2, 7.3 und 8 gelten nach dem Ablauf oder der Kündigung dieses Vertrags weiter fort.

## **8. Allgemeine Bestimmungen.**

8.1 Rechtswahl und Gerichtsstand. Soweit in Anlage A keine anderweitige Regelung getroffen wurde, unterliegen sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag dem Recht des US-Staats Massachusetts und sind dementsprechend ausulegen, unter Ausschluss des Kollisionsrechts (insbesondere unter des US-amerikanischen Gesetzes zur einheitlichen Regelung von Geschäften mit Computerinformationen [*Uniform Computer Information Transactions Act – UCITA*]). Die Parteien schließen hiermit ausdrücklich die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) aus. Sämtliche Streitigkeiten aus oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschließlich vor den einzelstaatlichen oder US-Bundesgerichten im US-Staat Massachusetts verhandelt; andere Gerichtsstände oder Rechtsordnungen sind ausgeschlossen. Unbeschadet vorstehender oder irgendeiner anderslautenden Bestimmung dieses Vertrages hat PTC das Recht, vor einem beliebigen zuständigen Gericht zu klagen, um etwaige Rechte an geistigem Eigentum geltend zu machen und/oder vertrauliche Informationen zu schützen. Der Kunde erkennt hiermit an, dass die im US-Staat Massachusetts ansässigen einzelstaatlichen oder US-Bundesgerichte in Bezug auf den Kunden persönlich zuständig sind und der Kunde unterwirft sich hiermit unwiderruflich (i) der persönlichen Zuständigkeit der besagten US-Gerichte, und (ii) erklärt sich damit einverstanden, dass die Zustellung von Ladung und Klageschrift, Schriftsätzen und Mitteilungen im Zusammenhang mit sämtlichen Klagen, die bei den besagten US-Gerichten eingereicht werden, entsprechend erfolgt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein rechtskräftiges Urteil im Rahmen einer solchen Klage oder eines solchen Gerichtsverfahrens abschließend und rechtlich bindend und in jeder anderen Rechtsordnung vollstreckbar ist. Jede Partei verzichtet auf ihr Recht auf Verhandlung vor einem Geschworenengericht [„Jury“] im Zusammenhang mit etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

8.2 Mitteilungen. Alle nach diesem Vertrag erforderlichen oder erlaubten Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Mitteilungen an den Kunden sind an die auf der Bestellung des Kunden angegebene Anschrift oder eine andere gegenüber PTC schriftlich benannte Anschrift zu richten. Mitteilungen an PTC sind an PTC, 140 Kendrick Street, Needham, MA 02494, USA, z. Hd. des Corporate Controller – mit Kopie an den General Counsel – zu richten. Gemäß dieser Ziffer ergehende Mitteilungen gelten wie folgt als zugegangen: (a) bei persönlicher Übergabe sofort; (b) bei Übersendung per Post fünf (5) Werktagen nach Absendung; (c) bei Übersendung per Express-Kurierdienst am zweiten Werktag nach Absendung im Gerichtsbezirk des Absenders; oder (d) bei Übermittlung per Fax mit Eingang auf dem Faxgerät des Empfängers oder wie in dem vom Faxgerät des Absenders elektronisch erzeugten Übertragungsbericht des Absenders angegeben.

8.3 Abtretung, Verzicht, Änderung. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PTC keine seiner nach diesem Vertrag oder einer hiernach gewährten Lizenz bestehenden Rechte oder Pflichten abtreten, übertragen, delegieren oder Unterlizenzen daran erteilen und jeder Versuch einer solchen Delegierung, Abtretung, Übertragung oder Erteilung von Unterlizenzen ist nichtig und stellt eine Vertragsverletzung dar. Jeder Verzicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags und jede Zustimmung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ist erst verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und von PTC und dem Kunden unterzeichnet wurde. PTC ist berechtigt, für jede beabsichtigte Abtretung, Übertragung oder Erteilung von Unterlizenzen an Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag eine entsprechende Gebühr zu verlangen. PTC ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der wesentlichen Änderung der Beherrschungsverhältnisse des Kunden zu kündigen.

8.4 Einhaltung von Gesetzen. Jede Partei ist selbst dafür verantwortlich, dass sie die für ihren Geschäftsbetrieb und den vorliegenden Vertrag geltenden Gesetze, Vorschriften und sonstigen Verordnungen einhält. Der Kunde sichert außerdem zu, dass er die lizenzierten Produkte sowie die dazugehörige Technik und dazugehörige Services ausschließlich im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften nutzen wird. Der Kunde erkennt an, dass die lizenzierten Produkte und die dazugehörigen technischen Daten und Services den Ausfuhrkontrollgesetzen und -vorschriften der USA und aller Länder unterliegen, in denen die lizenzierten Produkte und die dazugehörigen technischen Daten und Services empfangen, entwickelt, heruntergeladen, genutzt oder ausgeführt werden. Darüber hinaus erkennt der Kunde an, dass die Zugänglichmachung von Software oder Technik gegenüber einem Nicht-US-Staatsbürger, der sich in den USA oder irgendwo außerhalb der USA befindet, als Ausfuhr in das Heimatland bzw. die Heimatländer dieses Nicht-US-Staatsbürgers gilt und für die Übertragung des lizenzierten Produkts oder dazugehöriger Technik auf Mitarbeiter des Kunden, mit dem Kunden verbundene Unternehmen oder Dritte möglicherweise eine Erlaubnis der US-amerikanischen Regierung und ggf. anderer Behörden erforderlich ist. Allein der Kunde ist dafür verantwortlich, sich darüber zu informieren, ob er für die Nutzung der lizenzierten Produkte oder der dazugehörigen Technik bzw. Services oder für deren Übertragung eine Ausfuhrerlaubnis oder sonstige Genehmigung der US-Regierungsstellen oder anderer Behörden benötigt, und diese ggf. zu beschaffen. Der Kunde stellt sicher, (i) dass weder der Kunde noch Organe des Kunden oder mit dem Kunden verbundene Unternehmen in der Denied Persons List, der Entity List oder der Unverified List des US-Handelsministeriums, der Nonproliferation Sanctions List des US-Außenministeriums oder der List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons des US-Finanzministeriums oder ähnlichen Listen der Exportkontrollabteilung des kanadischen Ministeriums für Außenpolitik und internationalen Handel (Export Controls Division – Foreign Affairs and International Trade Canada), auf denen Ausfuhrbeschränkungen unterliegende natürliche oder juristische Personen geführt werden (zusammen als die „Sanktionslisten“ bezeichnet), eingetragen sind, und (ii) dass er, sofern ihm dafür keine ausdrückliche Genehmigung oder Erlaubnis der Regierung der USA bzw. anderer zuständiger Behörden vorliegt, die lizenzierten Produkte oder dazugehörige Technik bzw. Services weder direkt noch indirekt an Endnutzer verkaufen oder liefern bzw. ihnen gegenüber anbieten oder zugänglich machen oder auf sie übertragen wird, die (A) sich in einem Land befinden, das Wirtschaftsembargos der USA unterliegt, Staatsangehörige eines solchen Staates sind oder im Namen eines solchen Staates handeln, oder (B) die Ausfuhrverbote oder -beschränkungen der US-Regierung unterliegen (dazu zählen insbesondere auf den Sanktionslisten aufgeführte Personen, oder (C) die in Bereichen tätig sind, die mit der Konstruktion, Entwicklung, Lagerung oder Weitergabe von Nuklear-, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketen bzw. Raketensystemen zu tun haben, oder (D) in im Bereich nukleare Schiffsantriebe tätig sind. Der stellt sicher dass er alle Personen oder Unternehmen, denen er Zugang zu den lizenzierten Produkten oder dazugehöriger Technik oder dazugehörigen Services gewährt,

über diese Bestimmung und die anwendbaren US-amerikanischen Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften informiert sind und diese einhalten. Sofern dies nicht nach anwendbaren Gesetzen untersagt ist wird der Kunde PTC und seine Mitarbeiter von allen Schäden, Verlusten, Haftungsverpflichtungen oder Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten) freistellen, die PTC entstehen, wenn der Kunde die Bestimmungen dieser Ziffer 8.4 nicht einhält. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

8.5 Salvatorische Klausel. Es ist beabsichtigt, dass der vorliegende Vertrag kein geltendes Recht verletzt. Die Undurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung (mit Ausnahme der Bestimmungen, die den Kunden zur Zahlung an PTC verpflichten) beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, und solche als ungültig erachteten Bestimmungen werden von diesem Vertrag getrennt und soweit möglich durch Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und der wirtschaftlichen Absicht der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

8.6 Vollständigkeit der Vereinbarung. Dieser Vertrag enthält die vollständigen und abschließenden Vereinbarungen zwischen PTC und dem Kunden im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Jeder Verzicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags und jede Zustimmung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ist erst verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und von PTC und dem Kunden unterzeichnet oder auf andere Weise ausdrücklich anerkannt wurde.

8.7 Drittbegünstigte. Die Parteien dieses Vertrags kommen überein, dass die Drittlizenzgeber von PTC Drittbegünstigte dieses Vertrags sind und das Recht haben, sich auf dessen Bestimmungen zu berufen und diese hinsichtlich ihrer Produkte direkt durchzusetzen.

8.8 Marketing. Der Kunde ist damit einverstanden, dass PTC während der Laufzeit dieses Vertrags berechtigt ist, den Kunden in Public-Relations- und Marketing-Materialien als einen Kunden/Endnutzer von PTC-Software bzw. -Services namentlich zu nennen.

8.9 Lizenzierung an staatliche Stellen. Soweit es sich bei dem Kunden um eine Stelle der US-Regierung handelt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass es sich bei den Lizenzierten Produkten um handelsübliche Computer-Software [*Commercial Computer Software*] im Sinne der anwendbaren Beschaffungsvorschriften der US-Bundesbehörden handelt, die mit den an anderer Stelle dieses Vertrags beschriebenen gewerblichen Lizenzrechten und Einschränkungen geliefert wird. Erwirbt der Kunde das lizenzierte Produkt bzw. die lizenzierten Produkte im Rahmen eines Vertrags mit der US-Regierung, so erklärt sich der Kunde damit einverstanden, auf den lizenzierten Produkten alle notwendigen und geltenden Hinweise auf Rechtsbeschränkungen anzubringen, um die Eigentumsrechte von PTC gemäß den Beschaffungsvorschriften der US-Bundesbehörden oder laut sonstigen, vergleichbaren Bestimmungen anderer US-amerikanischer Bundesbehörden zu schützen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Hinweise stets anzubringen, wenn die lizenzierten Produkte im Rahmen eines Vertrags mit der Regierung zum Lieferumfang gehören bzw. als Liefergegenstand gelten.

#### Anlage A – Einschlägige PTC-Gesellschaften

Wenn der Kunde eine Lizenz für lizenzierte Produkte in einem der nachstehend genannten Länder erworben hat, bestimmt sich der Lizenzgeber wie nachstehend angegeben. Abweichend von Ziffer 8.1 dieses Vertrages gelten in einem solchen Fall das nachstehend jeweils angegebene Recht und der entsprechende Gerichtsstand.

Land	Verbundene Unternehmen von PTC (Lizenzgeber)	Maßgebliches Recht/Gerichtsstand
Belgien, Niederlande, Luxemburg	Parametric Technology Nederland B.V.	Niederlande
Österreich, Deutschland	Parametric Technology GmbH	Deutsches Recht*/Landgericht München I, Deutschland
Frankreich	Parametric Technology S.A.	Frankreich
Irland	PTC Software and Services (Ireland) Limited	Republik Irland
Italien	Parametric Technology Italia S.r.l.	Italien
Spanien, Portugal	Parametric Technology España, S.A.	Spanien
Schweiz	Parametric Technology (Schweiz) AG	Deutsches Recht*/Landgericht München I, Deutschland
Vereinigtes Königreich	Parametric Technology (UK) Limited	Vereinigtes Königreich
Übrige Staaten der Europäischen Union	PTC Software and Services (Ireland) Limited	Republik Irland
Türkei, Kosovo, Serbien, Mazedonien, Montenegro, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, und Albanien	PTC Software and Services (Ireland) Limited	Republik Irland
Russische Föderation	PTC International LLC	Russisches Recht/Internationaler Handelsschiedsgerichtshof der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau

Land	Verbundene Unternehmen von PTC (Lizenzgeber)	Maßgebliches Recht/Gerichtsstand
Belarus, Republik Moldau, Ukraine, Armenien, Georgien, Aserbaidshan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan	PTC Software and Services (Ireland) Limited	Republik Irland
Norwegen, Schweden und Dänemark; Finnland, Island und die Färöer-Inseln	PTC Sweden AB	Schweden
Japan	PTC Japan K.K.	Japan/Bezirksgericht Tokio
China	Parametric Technology (Shanghai) Software Co., Ltd.	Volksrepublik China/Internationales Schiedsgerichtszentrum von China in Shanghai („China International Economic and Trade Arbitration Commission in Shanghai“)
Taiwan	Parametric Technology Taiwan Limited	Taiwan/Gerichte in Taipeï, Taiwan
Indien	Parametric Technology (India) Private Limited	Indien
Korea	Parametric Technology Korea Ltd.	Republik Korea
Andere Länder des Asien-Pazifik-Raums (einschl. Australien und Neuseeland, außer China, Japan und Taiwan)	PTC Inc.	Sonderverwaltungszone Hongkong/Internationales Schiedsgerichtszentrum Hongkong („Hong Kong International Arbitration Centre“)
Kanada	PTC (Canada) Inc.	Ontario
Alle anderen Länder	PTC Inc. oder eine andere PTC-Gesellschaft, die von PTC bei Auftragserteilung bestimmt wird	Massachusetts, Vereinigte Staaten

**\* Besondere Bestimmungen für Österreich, Deutschland und die Schweiz:**

Für lizenzierte Produkte, die für Österreich, Deutschland oder die Schweiz lizenziert wurden, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind auf außerhalb Österreichs, Deutschlands oder der Schweiz erworbene lizenzierte Produkte nicht anwendbar. Verweise auf Ziffern im Folgenden beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Hauptteils des Vertrages.

- Ziffer 1.4 gilt nicht, soweit (i) die Handlungen des Kunden unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, (ii) die weiteren Voraussetzungen des § 69e UrhG vorliegen und (iii) PTC dem Kunden diese Informationen nach schriftlicher Anfrage nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- Die Ziffern 4.2 (Gewährleistung), 4.4 (Alleiniger Rechtsbehelf), 4.5 (Weitere Mängelansprüche) und 4.6 (Ausschlüsse von der Mängelhaftung) werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

4.2 Gewährleistungsfrist, Neubeginn, Untersuchungs- und Rügepflicht. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung. Etwaige Ersatzlieferungen lizenzierter Produkte und/oder Nachbesserungen zur Beseitigung von Fehlern führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährung. Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Kunden setzen voraus, dass dieser (i) gemäß § 377 HGB die lizenzierten Produkte untersucht, (ii) es sich um einen Fehler im Sinne dieses Vertrages handelt, (iii) dieser bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorlag und (iv) der Kunde den Fehler ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter genauer Angabe des Fehlers schriftlich zu erfolgen. Offensichtliche Fehler hat der Kunde PTC innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, verdeckte Fehler innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

4.4 Rechtsbehelfe. Soweit ein Fehler vorliegt, kann PTC diesen nach eigener Wahl (a) durch Ersatz des bzw. der lizenzierten Produkte(s) oder (b) durch Nachbesserung beheben, vorausgesetzt, PTC geht die Fehlerrüge des Kunden innerhalb der Fristen nach Ziffer 4.2 zu und der Kunde liefert alle zusätzlichen Informationen zu dem Fehler, die PTC begründetermaßen verlangt. Ist die Nachbesserung (entweder durch Bereitstellung eines Bugfix, einer Fehlerumgehung [Workaround] oder in sonstiger Weise) oder Ersatzlieferung (nach mindestens zwei Nachbesserungsversuchen von PTC zur Behebung ein und desselben Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist) endgültig fehlgeschlagen, so ist der Kunde nach seiner Wahl (i) bei Rückgabe des bzw. der betreffenden lizenzierten Produkte(s) und aller davon angefertigten Kopien zum Rücktritt von der betroffenen Bestellung gegen Erstattung der für das bzw. die jeweilige(n) lizenzierte(n) Produkt(e) gezahlten Lizenzgebühren oder (ii) zur angemessenen Minderung des Kaufpreises berechtigt. Ersatzlieferungen

oder Nachbesserungen erfolgen jeweils ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Lizenzierten Produkte nicht.

4.5 Weitere Mängelansprüche. Kein Mitarbeiter, Geschäftspartner, Vertriebspartner (einschließlich eventueller Reseller) oder Handelsvertreter von PTC ist berechtigt, Zusicherungen, Zusagen oder Zusatzvereinbarungen abzugeben bzw. einzugehen, die über die in diesem Vertrag enthaltenen hinausgehen oder von diesen abweichen, sofern dies nicht in einer schriftlichen, im Namen des Kunden von einem Vertretungsberechtigten und im Namen von PTC von einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder der Finance Abteilung unterzeichneten Vereinbarung ausdrücklich bestimmt ist. Über die in Ziffer 4 dieses Vertrages dargestellten Mängelansprüche hinausgehende Ansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 6 begrenzter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

4.6 Verantwortlichkeit des Kunden. Die Lizenzierten Produkte sind für die Nutzung durch entsprechend geschulte Fachkräfte bestimmt und sind kein Ersatz für eine fachmännische Einschätzung oder Prüfung durch den Kunden im Hinblick auf Sicherheit oder Nützlichkeit der damit erzielten Ergebnisse. Der Kunde ist für die durch die Nutzung der Lizenzierten Produkte erzielten Ergebnisse allein verantwortlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Angemessenheit von unabhängigen Tests der Zuverlässigkeit und Präzision der unter Verwendung der Lizenzierten Produkte konstruierten Gegenstände.

4.7 Beschaffenheit, Garantien. Eigenschaften der Lizenzierten Produkte, welche in Veröffentlichungen von PTC oder ihrer Vertriebsmitarbeiter oder -vertreter, insbesondere in der Werbung, in Zeichnungen, Prospekten oder anderen Dokumenten, einschließlich von Darstellungen im Internet, oder auf der Verpackung und Kennzeichnung der Lizenzierten Produkte angegeben sind, oder die Gegenstand von Handelsbräuchen sind, sind nur dann als von der vertraglichen Beschaffenheit der Lizenzierten Produkte umfasst anzusehen, wenn sie ausdrücklich in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für PTC nur in dem Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für PTC resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

- Ziffer 6 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

## 6. Haftungsbegrenzung

6.1 Haftungsformen. PTC haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn (i) PTC eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft (d. h. mindestens fahrlässig) verletzt hat, oder (ii) der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PTC verursacht wurde oder (iii) PTC eine Garantie übernommen hat.

6.2 Vorhersehbarkeit. Die Haftung von PTC ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn PTC (i) vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) leicht fahrlässig verletzt hat, oder (ii) Mitarbeiter oder Beauftragte von PTC, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind, sonstige Pflichten grob fahrlässig verletzt haben, oder (iii) wenn PTC eine Garantie übernommen hat, sofern es sich dabei nicht ausdrücklich um eine Beschaffenheitsgarantie handelt.

6.3 Höchstbeträge. In den Fällen der Ziffer 6.2 (i) und (ii) ist die Haftung von PTC auf einen Betrag von höchstens EURO 1.000.000,- bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens EURO 100.000,- begrenzt.

6.4 Mittelbare Schäden. In den Fällen der Ziffer 6.2 haftet PTC nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

6.5 Verjährung. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen PTC und/oder mit PTC verbundene Unternehmen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nachdem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. kenntnisunabhängig spätestens zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Für Ansprüche wegen Fehlern der Lizenzierten Produkte verbleibt es bei der Verjährung nach Ziffer 4.2.

6.6 Zwingende Haftung. Die Haftung von PTC nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.

6.7 Mitarbeiter. Die Ziffern 6.1 bis 6.6 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von PTC und/oder mit PTC verbundenen Unternehmen.

6.8 Mitverschulden. Bei Garantie- oder Haftungsansprüchen gegen PTC ist eventuelles Mitverschulden des Kunden entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere bei ungenügender Fehleranzeige oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt u. a. vor, wenn der Kunde nicht durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen trifft, z. B. Computerviren und andere Erscheinungen, die einzelne Daten oder einen ganzen Datenbestand gefährden könnten.

---

## Anlage B – Definitionen

Als „Angebot“ werden das PTC-Produktverzeichnis, das Angebot oder die Auftragsbestätigung, das bzw. die der Kunde in Zusammenhang mit dem Kauf der Lizenzierten Produkte erhält oder, wenn er kein solches Dokument erhält, ggf. die Bestellung des Kunden für diese Lizenzierten Produkte bezeichnet.

Als „Ausbildungssoftware“ werden die Lizenzierten Produkte bezeichnet, die als „zum Ausbildungspreis“ („*Priced for Education*“), „Studentenausgabe“ („*Student Edition*“), „Schulausgabe“ („*Schools Edition*“), „Erweiterte Ausgabe für Schulen“ („*Schools Advanced Edition*“), „Universitätsausgabe“ („*University Edition*“), „Professoren-Ausgabe/Version“ („*Professor's Edition/Version*“) oder als „Akademische Ausgabe/Version“ („*Academic Edition/Version*“) bezeichnet oder auf andere Art als Ausbildungs- oder akademische Lizenz ausgewiesen werden.

Als „Berechtigte Nutzer“ werden Einzelpersonen bezeichnet, die vom Kunden zur Nutzung der Lizenzierten Produkte ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags autorisiert wurden. Berechtigte Nutzer sind ausschließlich Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer, Lieferanten, Geschäftspartner und Kunden des Kunden, die (i) keine Wettbewerber von PTC und nicht bei solchen beschäftigt sind und (ii) an der Nutzung der Lizenzierten Produkte ausschließlich zur Unterstützung der internen Geschäftszwecke des Kunden unmittelbar beteiligt sind. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Nutzung der Lizenzierten Produkte durch seine Berechtigten Nutzer gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt.

Als „Dokumentation“ werden die von PTC zum Zeitpunkt des Versands der Lizenzierten Software gelieferten oder in elektronischer Form bereitgestellten Benutzerhandbücher für die jeweilige Lizenzierte Software bezeichnet.

Als „Externer Nutzer“ wird ein Registrierter Nutzer bezeichnet, bei dem es sich um einen Zulieferer oder sonstigen vom Kunden und den mit ihm verbundenen Unternehmen unabhängigen Dritten handelt.

Als „Fehler“ wird eine wesentliche Abweichung der Lizenzierten Software gegenüber der geltenden Dokumentation bezeichnet, vorausgesetzt, der Kunde informiert PTC schriftlich über eine solche Abweichung und PTC kann einen solchen Fehler mit angemessenem Aufwand reproduzieren.

Als „Festgelegter Computer“ wird/werden die zentrale/n Recheneinheit/en bezeichnet, die vom Kunden gegenüber PTC zum Zeitpunkt der Installation der Lizenzierten Produkte schriftlich als solche bezeichnet wurde/n (der Festgelegte Computer kann gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags geändert werden).

Als „Festgelegter Server“ wird der Computer-Server bezeichnet, den der Kunde zum Zeitpunkt der Installation der Lizenzierten Produkte schriftlich gegenüber PTC angegeben hat (das Festgelegte Netzwerk kann gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags geändert werden) und auf dem eine einzige Instanz des jeweiligen Lizenzierten Produkts installiert ist.

Als „Festgelegtes Land“ wird das Land der Installation bezeichnet, das der Kunde zum Zeitpunkt seiner Bestellung der Lizenzierten Produkte schriftlich gegenüber PTC angegeben hat. Das Festgelegte Land darf nur gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags geändert werden.

Als „Festgelegtes Netzwerk“ wird das Netzwerk bezeichnet, das der Kunde zum Zeitpunkt der Installation der Lizenzierten Produkte schriftlich gegenüber PTC angegeben hat (das Festgelegte Netzwerk kann gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrags geändert werden).

Als „Leistungen“ wird die Gesamtheit der Support- und Schulungsleistungen bezeichnet.

Als „License-Locked-Produkt“ wird ein Lizenziertes Produkt bezeichnet, das für die Nutzung mit einem anderen PTC-Produkt lizenziert wurde, zu dem es eine Erweiterung darstellt. Für das License-Locked-Produkt gilt ebenfalls das Lizenzmodell dieses anderen Produktes. License-Locked-Produkte werden entweder im Angebot/Produktverzeichnis oder auf der Licensing Basis Webpage entsprechend ausgewiesen.

Als „Licensing Basis Webpage“ wird das Dokument „Licensing Basis“ [*Lizenzmodelle für PTC-Softwareprodukte*] auf [http://www.ptc.com/support/customer\\_agreements/index.htm](http://www.ptc.com/support/customer_agreements/index.htm) bezeichnet, in dem die Lizenzmodelle der verschiedenen PTC-Produkte und bestimmte zusätzliche produktspezifische Bedingungen angegeben sind.

Der Begriff „Lizenz“ hat die ihm in Ziffer 1.1 des Hauptteil dieses Vertrages zugewiesene Bedeutung.

Als „Lizenzierte Produkte“ werden die Lizenzierte Software und die Dokumentation zusammen bezeichnet.

Als „Lizenzierte Software“ werden das in dem betreffenden Angebot angegebene Computer-Softwareprodukt sowie (i) sämtlicher Softwareprodukte, die zum Betrieb dieses Computer-Softwareprodukts bereitgestellt werden (z. B. Module, mit diesem Softwareprodukt gebündelte Software, etc.), jedoch keine Software, die im Rahmen von Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt wird, (ii) alle Fehlerbehebungen gemäß Ziffer 4.4 dieses Vertrags, (iii) sämtlicher Updates, Fehlerbehebungen und/oder New Releases, die PTC dem Kunden gemäß den vom Kunden erworbenen Support-Leistungen bereitstellt, und (iv) sämtliche Computer-Software, die dem Kunden im Rahmen der Erbringung von Schulungsleistungen durch PTC bereitgestellt wird, zusammen bezeichnet.

Als „Lizenzlaufzeit“ wird der Zeitraum bezeichnet, innerhalb dessen die Lizenz für die betreffenden Lizenzierten Produkte gilt (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung gemäß den Bedingungen dieses Vertrags) und die im Namen des betreffenden Lizenzierten Produkts oder im jeweiligen Angebot/Produktverzeichnis angegeben ist oder – wenn der Kunde kein Angebot erhalten hat – laut einer sonstigen diesbezüglichen Mitteilung von PTC an den Kunden. Wenn keine Lizenzlaufzeit angegeben ist, gilt die

Lizenz unbefristet. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Lizenzlaufzeit für Probelizenzen, sofern nicht von PTC ausdrücklich anders angegeben, maximal dreißig Tage ab dem Datum, an dem der Kunde um eine Probelizenz gebeten hat, beträgt und Probelizenzen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr gültig sind. „Subscription“-Lizenzen gelten für die im Angebot/Produktverzeichnis und/oder der Rechnung angegebene Lizenzlaufzeit und schließen für die Dauer dieser Laufzeit Support-Leistungen ohne Mehrkosten mit ein.

Als „New Release“ wird eine geänderte oder erweiterte Version eines Lizenzierten Produkts bezeichnet, die von PTC als neue Version des betreffenden Produkts bezeichnet wird und die PTC allgemein seinen Support-Kunden zur Verfügung stellt.

Als „Nutzungslizenzgebühr“ wird eine regelmäßig zahlbare Gebühr bezeichnet, die mit der Installation des jeweiligen Lizenzierten Produkts erstmals fällig wird und die den Kunden während des Zeitraums, für den die Nutzungslizenzgebühr bezahlt wird, (i) zur fortgesetzten Nutzung des jeweiligen Lizenzierten Produkts gemäß den Bedingungen der Lizenz und (ii) zu telefonischer Unterstützung, Fehlerbehebungen oder Fehlerumgehungen [*Workarounds*] sowie New Releases für die betreffende Software berechtigt.

Als „Per-Instance-Produkt“ wird ein Lizenziertes Produkt bezeichnet, bei dem für jede Instanz eines Systems, zu dem das jeweilige Lizenzierte Produkt eine Verbindung herstellt, eine Lizenz erforderlich ist. Wenn zum Beispiel ein Adapter, welcher „Per Instance“ lizenziert ist, Windchill dazu befähigt, sich mit einem ERP-System sowie einem CRM-System zu verbinden, sind zwei Lizenzen eines solchen Adapters erforderlich. Die Lizenzierten Produkte, bei denen es sich um Per-Instance-Produkte handelt, werden entweder im Angebot/Produktverzeichnis oder auf der Licensing Basis Webpage entsprechend gekennzeichnet.

Als „Computergebundenes Produkt“ wird ein Lizenziertes Produkt bezeichnet, das für einen „Festgelegten Computer“ lizenziert ist oder anderweitig in einem Angebot/Produktverzeichnis oder auf der Licensing Basis Webpage als „fixed“, „locked“ oder „node-locked“ spezifiziert ist. Computergebundene Produkte dürfen nicht per Remote-Verbindung genutzt werden und dürfen nicht in einer virtuellen Umgebung installiert und/oder genutzt werden.

Als „Produkte für Nichtregistrierte Nutzer“ („Concurrent User“) werden die Lizenzierten Produkte bezeichnet, die für eine Nutzung durch nicht registrierte Nutzer lizenziert werden, wie im Angebot/Produktverzeichnis oder auf der Licensing Basis Webpage entsprechend ausgewiesen.

Als „Produkte für Registrierte Nutzer“ werden die Lizenzierten Produkte bezeichnet, die für eine Nutzung durch Registrierte Nutzer lizenziert werden, wie im Angebot/Produktverzeichnis oder auf der Licensing Basis Webpage entsprechend ausgewiesen.

Als „Registrierte Nutzer“ werden die Berechtigten Nutzer bezeichnet, für die der Kunde eine Lizenz für ein Produkt für Registrierte Nutzer erworben und der Kunde ein Passwort oder eine sonstige eindeutige Kennung ausgegeben hat, damit die betreffende Person das Produkt für Registrierte Nutzer nutzen kann.

Als „Schulungsleistungen“ werden Unterweisungen und sonstige von PTC durchgeführte Schulungen hinsichtlich der Nutzung der Lizenzierten Produkte bezeichnet. Schulungsleistungen umfassen nicht die e-Learning-Schulungsprodukte von PTC (z. B. „PTCU“), die für die Zwecke dieses Vertrags als Lizenzierte Produkte gelten.

Als „Servergebundene Produkte“ werden die Lizenzierten Produkte bezeichnet, die für einen Festgelegten Server lizenziert werden, wie im Angebot/Produktverzeichnis oder auf der Licensing Basis Webpage entsprechend ausgewiesen.

Als „Standort-Lizenz“ wird ein Lizenziertes Produkt bezeichnet, bei dem für jeden Kundenstandort eine Lizenz erforderlich ist, wie im Angebot oder auf der Licensing Basis Webpage entsprechend ausgewiesen. Mehrere Kundenstandorte, die sich am selben Ort befinden (maßgeblich hierfür ist die Postanschrift), gelten als ein „Standort“, während für Standorte, die sich an verschiedenen Orten befinden, mehrere Standort-Lizenzen erforderlich sind.

Als „Support-Leistungen“ wird die Bereitstellung von New Releases und – abhängig vom jeweils bestellten Support-Level – telefonische Unterstützung, Web-basierte Hilfe-Tools und Fehlerbehebungen, die jeweils gemäß Anlage C dieses Vertrags erbracht werden.

Als „Reseller“ wird ein von PTC für den Weiterverkauf oder den Vertrieb von Lizenzierten Produkten benannter und dazu autorisierter Dritter bezeichnet.

Als „Zusatzgebühr“ wird eine Gebühr bezeichnet, die sich aus der Differenz zwischen der für die im ursprünglich Festgelegten Land und der für die in dem Festgelegten Land, in das der Kunde das Lizenzierte Produkt verlegen möchte, geltenden Lizenzgebühr für die Installation des Lizenzierten Produkts ergibt.

## Anlage C – PTC-Supportbedingungen

Für die Erbringung von Support-Leistungen durch PTC gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen:

Support-Vertrag; Support-Level. Sobald PTC eine Bestellung des Kunden über Support-Leistungen für die Lizenzierten Produkte angenommen hat, erbringen PTC und/oder PTC's autorisierter Vertragspartner gemäß diesen Bedingungen für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten (oder für einen anderen in der von PTC angenommenen Bestellung des Kunden genannten Zeitraum) Support-Leistungen ("Support-Vertrag"). Die Erbringung sämtlicher Support-Leistungen setzt die Bezahlung solcher Leistungen durch den Kunden zu den jeweils geltenden Sätzen von PTC voraus. Bei auf Subscription-Basis Lizenzierten Produkten sind für die Dauer der Lizenz-Laufzeit Support-Leistungen ohne Mehrkosten mit eingeschlossen. Wenn der Kunde nicht beginnend mit dem Versand des/der Lizenzierten Produkts/e Support-Leistungen bestellt oder der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt den Bezug von Support-Leistungen einstellt und er in beiden Fällen zu einem späteren Zeitpunkt Support-Leistungen in Anspruch nehmen möchte, muss der Kunde (i) die jeweils geltenden Gebühren für Support-Leistungen und (ii) die Gebühren für Support-Leistungen für den Zeitraum entrichten, für den er keine Support-Leistungen erworben hatte. Die Einstufung der jeweils aktuellen angebotenen Support-Leistungen (Support-Level) und die darin enthaltenen Leistungen werden auf [www.ptc.com](http://www.ptc.com) beschrieben:

[http://www.ptc.com/support/maintenance/maintenance\\_support\\_policies.htm](http://www.ptc.com/support/maintenance/maintenance_support_policies.htm)

Ein Support-Vertrag kann vom Kunden nicht gekündigt werden, nachdem PTC einen solchen Support-Vertrag angenommen hat. Bei den Produkten für Registrierte Nutzer, e-Learning Produkten, Integrity-Produkten für Nichtregistrierte Nutzer und Servergebundenen Lizenzierten Produkten müssen die vom Kunden bestellten Support-Leistungen alle Lizenzen abdecken, die dem Kunden für die Lizenzierten Produkte gewährt wurden. PTC ist zur Erbringung der Support-Leistungen nur in den Zeiträumen, für die der Kunde die geltenden Supportgebühren bezahlt hat und nur entsprechend dem vom Kunden erworbenen Support-Level verpflichtet. Die gemäß dem Support-Vertrag angebotenen Leistungen können sich von Zeit zu Zeit ändern und PTC kann das Angebot der Support-Leistungen oder der Support-Pläne für bestimmte Lizenzierte Produkte mit angemessener vorheriger Mitteilung einstellen und ist dabei lediglich verpflichtet, dem Kunden den ungenutzten Teil der bereits bezahlten geltenden Supportgebühr (anteilig) zu erstatten.

(a) Telefonischer Support. Sofern der Kunde Support-Leistungen eines Support-Levels erwirbt, das telefonische Unterstützung umfasst, kann der Kunde den Telefon-Support von PTC nutzen, um Probleme zu melden und Unterstützung bei der Nutzung der Lizenzierten Produkte anzufordern. Die Zeiten, während derer PTC die telefonische Unterstützung anbietet, variieren je nach dem vom Kunden bestellten Support-Level. Für alle Support-Level, die telefonische Unterstützung umfassen, bietet PTC diese telefonische Unterstützung in den Sprachen und während der normalen Geschäftszeiten der Länder an, die auf der Webseite von PTC unter der oben angegebenen Internet-Adresse aufgeführt sind. Für die Support-Level, die telefonische Unterstützung auch außerhalb der Geschäftszeiten umfassen, bietet PTC diese Unterstützung lediglich in englischer Sprache an. Unabhängig von der Gesamtzahl der Lizenzierten Produkte, die der Kunde in Lizenz von PTC nutzt, steht dem Kunden telefonische Unterstützung nur in direktem Zusammenhang mit den von einem Support-Vertrag abgedeckten Lizenzen eines Support-Levels zu, das telefonische Unterstützung umfasst.

(b) Fehlerbeseitigung. Wenn der Support-Vertrag des Kunden auch die Beseitigung von Fehlern oder die Bereitstellung von Fehlerumgehungen [*Workarounds*] umfasst, hat PTC sich nach besten Kräften um die Beseitigung der Fehler oder die Bereitstellung von Fehlerumgehungen zu bemühen, vorausgesetzt die Anzeige des Fehlers geht bei PTC während der Laufzeit eines Support-Vertrages ein und der Kunde liefert alle zusätzlichen Informationen zu dem Fehler, die PTC begründetermaßen verlangt.

(c) New Releases. Für jedes Lizenzierte Produkt, für das der Kunde Anspruch auf Support-Leistungen hat, stellt PTC dem Kunden eine Kopie jedes New Release zu dem Zeitpunkt zur Verfügung, zu dem das New Release in der betreffenden Sprache allgemein erhältlich ist. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen für bestimmte Produkte, die unter [http://www.ptc.com/support/maintenance/maintenance\\_support\\_policies.htm](http://www.ptc.com/support/maintenance/maintenance_support_policies.htm) hinterlegt sind, bleibt das vorhergehende Release nach dem Versand des New Release noch neunzig (90) Tage lang im Sinne dieses Vertrages „aktuell“; danach gilt nur noch das New Release als das aktuelle.

(d) Ausschlüsse.

(1) PTC ist nicht verpflichtet, Fehler zu untersuchen und/oder zu beseitigen, (i) die PTC in einer anderen als der aktuellen (wie oben beschrieben), unveränderten Version der Lizenzierten Produkte feststellt; (ii) die durch Änderungen an den Betriebssystemen, Betriebsumgebungen, Datenbanken oder sonstigen die Lizenzierten Produkte nachteilig beeinflussenden Systemkomponenten hervorgerufen werden; (iii) die durch eine Veränderung des Lizenzierten Produkts durch den Kunden oder die Nutzung des Lizenzierten Produkts zusammen oder in Verbindung mit nicht von PTC gelieferter Software verursacht werden; (iv) die durch die Nutzung des Lizenzierten Produkts auf Computern, Betriebssystemen, Software oder Peripheriegeräten hervorgerufen werden, für die das jeweilige Lizenzierte Produkt nicht entwickelt wurde und lizenziert ist; (v) die durch unsachgemäße oder unberechtigte Nutzung der Lizenzierten Produkte verursacht werden; (vi) die durch äußere Umstände wie beispielsweise Stromausfälle oder -schwankungen entstanden sind; oder (vii) die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Empfehlungen, die er von PTC bereits früher zur Behebung von Fehlern erhalten hat, nicht implementiert hat.

(2) PTC ist nur verpflichtet, auf Probleme zu reagieren, die von einem der beiden (2) technischen Ansprechpartner am Hauptstandort des Kunden angezeigt wurden (diese Ansprechpartner und der Hauptstandort wurden PTC zuvor schriftlich vom Kunden mitgeteilt), und New Releases an die vom Kunden schriftlich benannte Zentrale Anwenderunterstützungseinrichtung des Kunden zu senden. Der Kunde ist für die Verteilung der Neuen Versionen an die zusätzlichen Standorte des Kunden verantwortlich, wo die Nutzung der Lizenzierten Produkte gestattet ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, PTC Namen, Adresse, Telefonnummer,

Faxnummer und E-Mail-Adresse für jeden vom Kunden bestimmten Ansprechpartner und die Zentrale Anwenderunterstützungseinrichtung des Kunden mitzuteilen.

(3) PTC ist weder dazu verpflichtet, Support-Leistungen im Hinblick auf Änderungen oder kundenspezifische Anpassungen der Lizenzierten Produkte noch im Hinblick auf Entwicklungen zu erbringen, die sich aus der Nutzung, (Weiter-)Entwicklung oder Anpassung der in den Lizenzierten Produkten enthaltenen Funktionalitäten durch den Kunden ergeben. Diese liegen insgesamt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.